

Amtliches Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach



59. Jahrgang

Freitag, 14. April 2023

Nummer 15



© Klima-Bündnis

STADTRADELN

08.05. – 28.05.23

Jetzt auf www.stadtradeln.de nach **Lautenbach**
suchen, registrieren und mitradeln!

Machen Sie wieder mit! Für Ihre Gesundheit und die Umwelt beim
STADTRADELN 2023



www.radkultur-bw.de



Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Kurz und bündig aus der Gemeinderatssitzung am 04. April 2023

Bauanträge: Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung für den Ausbau eines bestehenden Wohnhauses durch einen Anbau über der Garage sowie einen Dachgeschossumbau und für den Antrag auf Baugenehmigung für die Umnutzung eines Lagerraums zum Vorbereitungsraum. Der Gemeinderat stimmt ebenfalls dem Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Bungalowgebäudes für eine mischgebietstypische Nutzung als Beherbergungsbetrieb und dem Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von zwei mischgebietstypischen Geschäfts- und Bürogebäuden mit anteiliger Wohnnutzung zu.

Bauleitplanung, 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach: Da sich ein weiterer Bedarf an gewerblichen Bauflächen, Wohnflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ergeben hat, bedarf es einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplans. Entgegen dem Gemeinderatsbeschluss der Stadt Renchen vom 27.02.2023 kam die Verwaltung der Stadt Renchen nach nochmaliger Prüfung zum Entschluss, dass auf die Auswei-

sung der Gewerbefläche in Ulm nicht verzichtet werden kann. Daher hat der Gemeinderat der Stadt Renchen in der Sitzung am 20.03.2023 über den geänderten Abwägungsvorschlag, an der Ausweisung der Fläche U 3 festzuhalten, beraten und beschlossen, an der Ausweisung der Fläche U 3 festzuhalten. Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 ebenfalls beschlossen, an der Ausweisung der Fläche U 3 festzuhalten und damit in die Offenlage zu gehen. Dies jedoch noch vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte der Stadt Oberkirch und der Gemeinderäte der Gemeinde Lautenbach. Der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach stimmt der unter Vorbehalt getroffenen Entscheidung des Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach vom 23.03.2023 zu.

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach (Feuerwehrsatzung): Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach (Feuerwehrsatzung) zu. Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach vom 11.09.2012 außer Kraft. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Zugehörigkeitsregelung der Jugendfeuerwehr unter § 7 angepasst. Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023 wurde § 17 Abs. 5, welcher die Funktion des Kassenprüfers enthielt, entfernt. Die Neufassung der Satzung ist in diesem Verkündblatt abgedruckt.

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inan-



Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransport	0781/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Hochwasserpegel Rench	078 02 / 46 75

Energie-Service

Überlandwerk Mittelbaden 07821/2800
www.uewm.de

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern 078 41 / 70 00

Notfallsprechstunde

- Geöffnet Montag bis Freitag von 19-21 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertags von 9-11 Uhr
- für hausärztlichen Notfällen (ambulante Versorgung, keine Notaufnahme)
- ohne Terminanmeldung, einfach vorbeikommen
- Oberkirch, Franz-Schubert-Straße 18 (ehemaliges Krankenhaus)

Apothekendienst

Samstag, 19.01., 8:30 Uhr bis Sonntag, 20.01., 8:30 Uhr
Apotheke am Ebertplatz, Ebertplatz, 77654 Offenburg

Sonntag, 20.01., 8:30 Uhr bis Montag, 21.01., 8:30 Uhr
St. Martin Apotheke Urloffen, Hauptstr. 63 77767 Appenweiler

Herausgeber:

E48870

Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag-Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 09.00 Uhr

Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 21 Euro.

Verlag und private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg Telefon:
07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Sabine Höfler, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51,
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FKS): Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FKS) zu. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde § 4 der Satzung aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023 um einen Absatz 7 ergänzt. Die Änderungssatzung ist in diesem Verkündblatt ebenfalls abgedruckt.

Glasfaserausbau in Lautenbach nimmt wieder „Fahrt“ auf

Wie bereits mitgeteilt wurden die Arbeiten für den Glasfaserausbau in Lautenbach wieder aufgenommen. Nachdem aufgrund der Witterungsbedingungen der Ausbau im Dezember 2022 gestoppt werden musste, konnten die Arbeiten nun fortgesetzt werden. In der Ödsbacher Straße sowie in den Locherlen wurde bereits eine Wanderbaustelle errichtet und somit konnte dort mit den Aufgrabungen begonnen werden. Die Wiederaufnahme der Arbeiten zum Glasfaserausbau stellt für Bürgermeister Thomas Krechtler eine erfreuliche Neuigkeit dar.

So wollte er sich zusammen mit der Gemeindemitarbeiterin Selina Gmeiner selbst ein Bild von der Baustelle machen. Der Breitbandausbau in Lautenbach wird in zwei Phasen vorgenommen. Im ersten Schritt wird durch die UGG (Unsere Grüne Glasfaser) der Innenbereich, also die Bereiche mit verdichteter Bebauung, ausgebaut. Anschlie-

ßend kann mit den Arbeiten im Außenbereich begonnen werden, welche durch die BOKG (Breitband Ortenau GmbH) durchgeführt werden. Im Innenbereich wird die UGG natürlich bereits jetzt Mitverlegearbeiten für die BOKG durchführen, damit hieran dann nahtlos die Arbeiten für die Außenbereiche folgen können.

Für Fragen rund um den Glasfaserausbau wenden Sie sich bitte an die unten genannten Kontaktdaten der UGG beziehungsweise an die Ansprechpartner der BOKG auf deren Homepage.



O2, Stiegeler & Unsere Grüne Glasfaser Service Hotlines

Sie haben noch keinen Vertrag und benötigen eine Beratung?






 o2 Bestellhotline 089 78 79 79 40 9 Mo-Fr 8-20 Sa 10-18	 o2 Geschäftskunden 0800 7077 471 Mo-Fr 8-20 Sa 10-18	 Stiegeler Service +49 201 56578430 24h
--	---	---

Sie haben bereits einen Vertrag und ihr Anschluss ist noch nicht aktiv?





Unsere Grüne Glasfaser & o2 Gemeinsame Hotline

  0800 44 22 424 Mo-Fr 8-17 Uhr	Auswahl Menü →	UGG Agent  ✓ Auskunft zu Bauarbeiten, vor Ort Termine, GEE Formularanfrage
		o2 Neukunden  ✓ Aktivierung Service

Ihr Anschluss ist bereits aktiviert?



o2 Service Hotline

 089 78 79 79 40 0 Mo-Fr 8-17 Uhr	Sprach-Menü →	o2 Aktivierung  ✓ Aktivierung Full Service
		o2 Vertrag  ✓ Vertragsservice, Rechnungen
		o2 Technik  ✓ technischer Service Bestandskunden



Online forms

- Online Internet Anmeldung
 - [Alles über Glasfaser - Unsere Grüne Glasfaser \(unseregrueneglasfaser.de\)](https://unseregrueneglasfaser.de/alles-ueber-glasfaser/)
<https://unseregrueneglasfaser.de/alles-ueber-glasfaser/>
- MF Haus produkt Anmeldung
 - [Glasfaser für Mehrfamilienhäuser ab vier Wohneinheiten - Unsere Grüne Glasfaser \(unseregrueneglasfaser.de\)](https://unseregrueneglasfaser.de/mfh/)
<https://unseregrueneglasfaser.de/mfh/>



© 2021, Unsere Grüne Glasfaser

2

Lautenbach in alten Zeiten

Wer erinnert sich an

Die Gemeindeverwaltung nimmt gerne Fotos oder alte Postkarten entgegen, die für die Veröffentlichung im Verkündblatt und für Mitbürger interessant sind. Die Fotos werden nur kurzfristig als Leihgabe benötigt und im Original wieder zurückgeben. Wer interessante Fotos oder historisches Material von Lautenbach hat und nicht mehr benötigt, kann diese auch gerne zur Archivierung im Rathaus abgeben. Ansprechpartner hierzu ist Frau Elke Müller 07802-925915 oder rathaus@lautenbach-renchtal.de



Erstkommunion ca. 1935 Foto: Ingrid Huber

Sanierung der Neuensteinhalle

Die Sanierung der Neuensteinhalle läuft auch in diesem Jahr auf Hochtouren. Bereits im vergangenen Jahr wurden wichtige Schritte für die Sanierung unternommen.

So wurde im Jahr 2022 der Öltank freigelegt und entfernt, ein Holzpelletslager errichtet und eine Pelletheizung eingebaut, sodass die Beheizung schon jetzt deutlich klimafreundlicher gestaltet werden kann. Nach den letztjährigen Sommerferien wurde schließlich mit den Ausräumarbeiten begonnen und im Oktober mit den weiteren Sanierungsarbeiten gestartet.

Nach etwa einem halben Jahr seit Beginn der Sanierungsarbeiten zeigt sich der Fortschritt deutlich. Das Hauptdach ist nun fertig gedeckt, die Fensterausparungen wurden neu gesetzt und die ehemaligen Aussparungen zugemauert. Teilweise konnten bereits neue Fenster eingebaut werden. Im Zuge dessen wird derzeit unter anderem an der Fensterfront, welche zur Rench zeigt, gearbeitet.

Gleichzeitig sind auch die Arbeiten für Heizung, Sanitär und Lüftung sowie die Elektroarbeiten in vollem Gange. Auf den Bildern sind der ehemalige Vereinsraum des SV Lautenbach, die Haupthalle, zwei Außenansichten sowie ein künftiger Vereinsraum zu sehen.





GEMEINDE LAUTENBACH ORTENAUKREIS

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FKS) vom 8. November 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 04. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) in der Fassung vom 08. November 2016 wird wie folgt geändert:

§4 (Berechnung der Kostensätze) wird um Abs. 7 wie folgt ergänzt:

Sofern die der Kostenersatzhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Lautenbach zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge als Nettobeträge angesehen und erhöhen sich damit um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 04. April 2023
Gez. Thomas Krechtler
Bürgermeister



GEMEINDE LAUTENBACH

ORTENAUKREIS

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 04. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Lautenbach in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Lautenbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach
 2. der Altersabteilung in Lautenbach
 3. der Jugendfeuerwehr in Lautenbach

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.14 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutz-aufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener Grundausbildung an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes, festgestellt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Einsatz- und Verwendungsfähigkeit in der Feuerwehr Lautenbach, gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Verlangen einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Im Fall von Nummer 3 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung/ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich unter Beachtung der geltenden Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung (z.B. Übungsdienst) bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr.1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

hörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 3 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Abteilung Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Feuerwehr Lautenbach, Jugendfeuerwehr“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
3. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. er das 25. Lebensjahr vollendet oder
5. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag des Jugendfeuerwehrmitglieds, kann die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr aus gewichtigen Gründen auf bestimmte Zeit, maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, verlängert werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet nach Rücksprache mit seinem Stellvertreter. Dem Feuerwehrkommandanten ist es vorbehalten, nach Rücksprache mit seinem Stellvertreter die Dienstzeit eines Jugendfeuerwehrmitglieds in der Jugendfeuerwehr auf unbestimmte Zeit unter Angabe der Gründe, maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, zu verlängern. Die Begründung und Verlängerungsmittel bedarf der Schriftform. Der Feuerwehrausschuss ist anzuhören.

(5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(6) Der Leiter der Jugendabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses oder des Feuerwehrkommandanten

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen. Erfolgt der Vorschlag durch den Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss anschließend darüber zu informieren.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
der Leiter der Jugendabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG).

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
3. an Gruppen-/Zugführerschulungen auf Kreis- und kommunaler Ebene nachweislich regelmäßig teilgenommen haben,
4. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Atemschutzbeauftragter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.

Der Gerätewart und der Atemschutzbeauftragte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts / Atemschutzbeauftragter oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeinbediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Er hat alle schriftlichen Nachweise zu führen und dem Feuerwehrkommandanten auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Atemschutzbeauftragte hat Übungen und Untersuchungsfristen sowie den jährlichen Durchgang an einer Atemschutzübungsstrecke für die Einsatzabteilung zu koordinieren und zu überwachen. Er hat alle schriftlichen Nachweise zu führen und dem Feuerwehrkommandanten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen beratend zuziehen.

§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei den Altersabteilungen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr Lautenbach aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Ausschussmitglieder der Altersabteilung werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Ausschussmitglieder der Jugendfeuerwehr werden in der Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einbe-

rufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die

Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.09.2012 sowie die Änderungssatzung vom 05.02.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 04. April 2023
Gez. Thomas Krechtler
Bürgermeister

Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 erstellt.

Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Oberkirch und am Landgericht Offenburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Außerdem werden Jugendschöffen benötigt. Der Gemeinderat Lautenbach und der Jugendhilfeausschuss des Landratsamts Ortenaukreis schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen beziehungsweise Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige, wie Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete oder Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, das heißt das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugend-erziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwor-

tung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Schöffen müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Weitere Informationen gibt es zudem auf der Website: www.schoeffenwahl2023.de

Interessierte Personen können sich bis spätestens zum **20. April 2023** bei der Gemeinde Lautenbach, Tel.: 07802 9259 17, melden. Das entsprechende Bewerbungsformular kann über die E-Mail-Adresse steuerung@lautenbach-renchtal.de angefordert werden.

The poster features a blue background with yellow and white text. At the top, it reads 'WIR SCHÖFFEN DAS!' in large, bold, yellow letters. Below this, a white banner contains the text 'SCHÖFFENWAHL 2023' in blue. The middle section has an orange background with the text 'Bewirb dich jetzt für das Schöffenamt' in white. Below that, in smaller white text, it says: 'Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffenamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.' At the bottom, a dark blue banner contains the text 'Infos unter: schoeffenwahl2023.de' in yellow. The footer includes logos for the Bundesverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V., the Bundesministerium der Justiz, and a QR code.

Praktische Befähigungskriterien

Eine kleine Orientierungshilfe
für Schöffinnen und Schöffen

An die Schöffen werden keine besonderen Anforderungen im Sinne einer formalen Qualifikation gestellt. Es kann aber nicht bestritten werden, dass sich nicht jeder Bürger in gleicher Weise eignet, über andere Menschen zu Gericht zu sitzen. Das Amt verlangt aus sich heraus bestimmte Eigenschaften, die nicht jeder mitbringt. Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen sein, deren Fähigkeiten sich so zusammenfassen lassen:

- **Soziale Kompetenz**
- **Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen**
- **Logisches Denkvermögen und Intuition**
- **Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen**
- **Kenntnisse über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen**
- **Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen**
- **Gerechtigkeitssinn, Denken in gerechten Kategorien**
- **Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung**
- **Kommunikations- und Dialogfähigkeit**

Wichtig: Kommunikation ist alles -auch im Gerichtssaal. Wenden Sie sich bei Unklarheiten immer an Ihren Vorsitzenden Richter/in. Und auch hierfür gilt: Der Ton macht die Musik.

Anschriften

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.,

Präsident: Andreas Höhne, Bahnhofstr. 32, 99718 Greußen
Tel.: 03636/7921993, Fax: 03636/701601, hoehne@schoeffen.de,
www.schoeffen.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen u. Richter, Deutsche Vereinigung der Schöffinnen u. Schöffen, Landesverband **Baden-Württemberg** e. V.

Claudia Kitzig, Clara-Schumann-Str. 34/1, 71701 Schwieberdingen,
Tel.: 07150/363154, vorstand@schoeffen-bw.de
www.schoeffen-bw.de

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband

Bayern e. V., Alexander Bauer, Plettstr. 15, 81735 München,
Tel.: 089/94404879, landesvorsitzender@schoeffen-bayern.de,
www.schoeffen-bayern.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband

Brandenburg und Berlin e. V. (BehR), Norman Uhlmann,

Meeraner Str. 7, 12681 Berlin, Tel.: 0152/22752121,
norman.uhlmann@schoeffen-bb.de, www.schoeffen-bb.de

Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V.,

Landesverband **Hessen**, Iris Borutta, Lutherstr. 76, 63225 Langen,
i.borutta@schoeffen-hessen.de, www.schoeffen-hessen.de

Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Mitteldeutschland e. V. (VERM), Marko Goschin, Bernhardtstr. 108,
09126 Chemnitz, Tel.: 0341/97852541, vorstand@dvs-verm.de,
www.dvs-verm.de

Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband

Niedersachsen/Bremen e. V., Michael Schmädecke,
Am Pfarrgarten 6, 30890 Barsinghausen, Tel.: 05105/516416 oder
0170/5211582, schmaedecke@schoeffen-nds-bremen.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband

Nord e. V., Petra Pinnow, Weg am Denkmal 15, 22844 Norderstedt,
Tel.: 01577/1966992, info@schoeffen-nord.de, www.schoeffen-nord.de

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband

Nordrhein-Westfalen e. V., Michael Haßdenteufel, Haifastr. 6,

40227 Düsseldorf, Tel.: 0170/9471303, info@schoeffen-nrw.de,
www.schoeffen-nrw.de

UNSERE KURZANLEITUNG

ZUM SCHÖFFENAMT

IN ZEHN SCHRITTEN



1. Prüfen Sie, welche Anforderungen das Amt an Sie stellt und ob Sie die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen.

Das Schöffennamt ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen im Alter von 25-70 Jahren versehen werden kann. Sie brauchen keine juristische Vorbildung. Schöffen wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie der Berufsrichter mit. Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Sie sollten sich daher Ihrer Verantwortung gegenüber dem Angeklagten, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Geschädigten in gleicher Weise bewusst sein.

2. Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöffe in Jugend- oder in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen.

Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen der Schöffen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

3. Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Volkshochschule, ob und ggf. wann vor der Wahl eine Informationsveranstaltung über das Schöffennamt stattfindet.

Der Deutsche Volkshochschulverband und die Landesverbände des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter führen eine Kampagne zur Information über das Schöffennamt durch. Hier werden Ihre Fragen nicht nur über die Rechte und Pflichten des Amtes beantwortet sondern auch der gesetzliche Schutz des Schöffennamtes erläutert.

4. Füllen Sie das Formular zur Bewerbung mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Verwaltung Ihrer Gemeinde/Stadt (wenn Sie sich als Schöffe in Erwachsenenstrafsachen bewerben wollen) oder an das für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Jugendamt (evtl. beim Landkreis, wenn Sie Jugendschöffe werden wollen).

Das Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.schoeffen.de. Dort finden Sie auch Informatives und weitergehende Informationen über das Amt, über unseren Verband und über unsere Öffentlichkeitsarbeit.

5. Sie können sich auch von einer Organisation, von der Sie wissen, dass diese personelle Vorschläge zur Schöffenvwahl macht, bei der Kommunalverwaltung oder dem Jugendamt vorschlagen lassen.

In einigen Gemeinden werden vorrangig Vorschläge berücksichtigt, die von den Fraktionen der Gemeindevertretungen oder den sie tragenden Parteien bzw. politischen Vereinigungen gemacht werden. In diesem Fall sollten Sie sich über eine Ihnen nahestehende Organisation vorschlagen lassen, auch wenn Sie ihr nicht angehören. Sie können vor der Entscheidung der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses auch mit einem der Mitglieder sprechen und auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen. Vielleicht werden Sie von ihm bei der Entscheidung über die Vorschlagsliste unterstützt.

6. Vergessen Sie in keinem Fall, den Bewerbungsbogen zu unterschreiben, um damit zu erklären, dass Sie das Amt im Falle Ihrer Wahl auch annehmen werden.

Das Formular enthält Felder über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden können. Die freiwilligen Angaben und auch die Begründung sind nicht erforderlich, dienen aber dazu den Gremien die Entscheidung über die Bewerber zu erleichtern und mögliche Hinderungsgründe zum Schöffennamt bereits im Vorfeld ausschließen zu können.

7. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss stellen in den ersten Monaten des Jahres 2023 jeweils Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen auf. Ob Sie auf die Liste, für die Sie sich beworben haben, gewählt wurden, erfahren Sie, wenn diese Listen für eine Woche ausgehängt bzw. ausgelegt werden. Der Aushang wird in der örtlichen Weise (Amtsblatt, Tagespresse o.ä.) bekannt gemacht.

Verfolgen Sie die einschlägigen Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde, ob darin die Vorschlagslisten veröffentlicht wurden. Diesen können Sie entnehmen, ob Sie auf eine der Listen gewählt wurden. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die kommende Amtszeit nicht zum Schöffen gewählt werden.

8. Dem Wahlausschuss gehören kommunale Vertrauensleute an. Sie können eines dieser Mitglieder, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten.

Der Schöffenvwahlausschuss hat oft Hunderte von Schöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber kennen. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit Ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in diesen mit einbringen.

9. Wenn Sie vom Schöffenvwahlausschuss Ihres Amtsgerichts gewählt wurden, erhalten Sie als Hauptschöffe von dem Amts- oder Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2023 eine Nachricht über Ihre Wahl und weitergehende Unterlagen.

Als Ersatzschöffe erhalten Sie lediglich Nachricht von Ihrer Wahl, da Sie nur im Falle der Vertretung eines Hauptschöffen eingesetzt werden. Mit der Nachricht, dass Sie für die Amtsdauer von 5 Jahren als Hauptschöffe gewählt wurden, erhalten Sie dann auch die Aufstellung der Termine für das Jahr 2024.

10. Wenn Sie als Schöffe gewählt wurden, sollten Sie sich über die Grundlagen des Ehrenamtes genauer informieren.

Gleich zu Beginn des Amtes empfiehlt es sich, sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie Fragerecht und Fragetechnik, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten usw. sachkundig zu machen. Informationen zu aktuellen Fragen des Schöffennamtes erhalten Sie in der Zeitschrift „Richter ohne Robe“, die Mitglieder des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter regelmäßig erhalten. Die Zeitschrift ist auch ohne Mitgliedschaft zu erwerben. Mitglieder erhalten außerdem weitere Fachartikel über ihr Amt sowie Informationen über rechtspolitische Entwicklungen.

Illegale Abfallentsorgung im Bereich der Sulzbachstraße

In den vergangenen Wochen wurden verbotenerweise im Bereich der Sulzbachstraße mehrfach Küchenabfälle in größeren Mengen abgelagert. Die Abfälle enthalten u.a. Eierschalen, Kartoffelschalen, Orangen, Linseneintopf, Zwiebelringe, Zwiebeln, Brotreste, Nudeln, Tortellini, gekochte Kartoffeln, Paprika, Zucchini usw..

Teilweise wurden die Abfälle von Wildtieren gefressen. Neben den Wildtieren könnten die Abfälle aber auch Wanderratten und andere krankheitsübertragende Tiere anlocken. Wir weisen auf das grundsätzliche Verbot hin, Abfälle im Wald zu entsorgen. Der Wald ist **kein** Müllablageplatz! Auch nicht für Küchenabfälle. Oft wird die Meinung vertreten, man füge der Natur keinen Schaden zu, da es sich um verrottbares Material handelt. Die Abfälle bilden in dichten Lagen jedoch luftundurchlässige Schichten und schaden dem Boden und der natürlichen Vegetation. In der Pflanzen-Verordnung des Landes ist vorgeschrieben, dass Küchenabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Pflanzliche Abfälle sind entweder – wie der übrige Müll – dem öffentlichen Entsorgungsträger zu überlassen oder im eigenen Garten zu kompostieren.

Wir weisen darauf hin, dass gegen ermittelte Verursacher ein Ordnungswidrigkeiten-verfahren eingeleitet und ihnen die Kosten der Beseitigung auferlegt werden.

Zur Ermittlung der Täter bittet das Ordnungsamt um Ihre Unterstützung. Bitte melden Sie uns derartige Beobachtungen (Telefon 07802/9259-12).

Ordnungsamt Lautenbach

Station 2: „Picknick unterwegs“

2 x Vesperweckle, 1 x Laugenbrezel, 1 Paar Landjäger & 1 kleine Bauernsalami oder Bergkäse, 1 Apfel, 1 kl. Flasche (0,25l) Spätburgunder Rotwein der Oberkircher Winzer eG inkl. Probierglas

Station 3: Bergvesperstube „Zum Fiesemichel“

Bauernvesperteller oder Dummis mit Apfelmus inkl. 1 Getränk

Station 4: Hotel & Restaurant „Sonnenhof“

Schwarzwälder Dessert inkl. 1 Tasse Kaffee



Vesperwanderung auf dem Lautenbacher Hexensteig startete am 01. April 2023

Zu den bewährten kulinarischen Genüssen im Gasthaus Kreuz, in der Bergvesperstube „Zum Fiesemichel“ und im Wellnesshotel & Restaurant „Sonnenhof“ erwartet die Wanderer ein „Picknick unterwegs“ mit regionalen Köstlichkeiten. Dies erhalten die „Vesperwanderer“ am Ausgangspunkt im Gasthaus Kreuz und ermöglicht zusätzlich an den zahlreichen schönen Rastplätzen ein Picknick in herrlichster Natur. **Wandern und sich verwöhnen lassen**, das ist die Idee, die hinter der Vesperwanderung steckt. Die Wanderer sind herzlichst eingeladen, die zertifizierte Traumtour „Lautenbacher Hexensteig“ kennen – und lieben zu lernen. So kann man die schöne Landschaft genießen und gleichzeitig an den „Vesperstopps“ verweilen, wo Sie die heimische Gastronomie mit leckeren Köstlichkeiten verwöhnen wird. Zusätzlich können Sie nunmehr eine Rast am Platz Ihrer Wahl einlegen und dort das Picknick für unterwegs mit regionalen Produkten genießen. Den Vesper Wanderpass kann man im Rathaus in Lautenbach aber auch bei der Renchtal Tourismus GmbH in Oberkirch erwerben. Er ist auch als Gutschein eine ausgezeichnete Geschenkidee.

Einzelheiten zu unserer Vesperwanderung:

- **15 km lange Wanderstrecke** (559 Hm)
- **4-Gang Vespermenü** inkl. Getränke
- **49 Euro pro Person**
- Buchbar von Donnerstag bis Sonntag (außer an Feiertagen)
- April- Oktober
- **Start: zwischen 8:30 Uhr und 9:00 Uhr**

Ihre Vesperstopps:

Station 1: Gasthof & Pension „Zum Kreuz“
Schwarzwälder Frühstücksvielfalt inkl. 1 Aperitif

Zur Feier des Geburtstags gratuliert Bürgermeister Thomas Krechtler

80 Jahre
17.04.1943
Hildegund Bohnert
Sohlbergstr. 19

Telefonische Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung

Herr Rudolf Battenhausen, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung bietet telefonische Sprechstunden in allen Rentenangelegenheiten an. Er nimmt auch Anträge auf Rente und Kontenklärung entgegen. Termine können direkt mit Herrn Battenhausen per E-Mail: versichertenberatung@t-online.de oder unter der Telefonnummer 07805/4979595 vereinbart werden.

Müllabfuhr:

Graue Tonne: Dienstag, 18. April 2023



Aktuelles, Wissenswertes

Tag der offenen Tür zur Besichtigung an der Franz-Rapp-Schule Oppenau

Termin: 22.04.2023 Uhrzeit: 11.00 Uhr -16.00 Uhr
Wir öffnen unsere Türen zur Besichtigung des neuen Schulgebäudes. Auch für Unterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt! Bitte nutzen Sie die Parkplätze am Bahnhof!
Die Franz-Rapp-Schule freut sich über zahlreiche Besucher!

Brückenerneuerung Allerheiligen

Der Wanderweg am Allerheiligenwasserfall ist ab dem 17. April bis auf weiteres nur eingeschränkt begehbar. Grund sind notwendige Erneuerungen der drei Brücken des Pfads. Der Weg bleibt bis zur Baustelle offen und begehbar, die Baustelle selbst ist nicht passierbar. Auf diese Sackgasenregelung wird am oberen und unteren Eingang zum Weg auf Informationsschildern hingewiesen.



Fotowettbewerb „Frühlingsgefühle“ in der Ortenau

Die Tourismusabteilung im Landratsamt Ortenaukreis startet ihren jährlichen Fotowettbewerb unter dem Motto „Frühlingsgefühle“ in der Ortenau.

Das einzigartige Blütenmeer im Frühjahr ist ein besonders Naturschauspiel und bietet eine einmalige Kulisse für traumhafte Fotos. Greifen Sie zur Kamera und fangen Sie die ersten Sonnenstrahlen sowie die bunte Blütenpracht ein. Die schönsten Frühlingsmotive können Sie bis zum 2. Mai 2023 mit uns teilen und über die Tourismuswebseite unter www.ortenau-tourismus.de/fotowettbewerb einreichen. Der Kreativität des Fotografen sind keine Grenzen gesetzt. Die besten Fotos werden von einer unabhängigen Fachjury prämiert. Die fünf Gewinnerbilder werden in der Frühjahrsausgabe 2024 des Magazins #Heimat veröffentlicht und es winken weitere attraktive regionale Preise.

Ausführliche Informationen und Teilnahmebedingungen sind auf der Tourismuswebsite abrufbar. Fragen beantwortet die Tourismusabteilung unter Telefon 0781 805 1727 oder per E-Mail tourismus@ortenaukreis.de.

„In einer Stunde durch den ganzen Schwarzwald“ - Freie Sonderführung und Familienprogramm im Freilichtmuseum Vogtsbauernhof

Einmal durch den ganzen Schwarzwald reisen – das können die Besucher des Schwarzwälder Freilichtmuseums Vogtsbauernhof in Gutach am Sonntag, 16. April. Unter dem Motto „In einer Stunde durch den ganzen Schwarzwald“ lädt das Museum um 11 Uhr zu einer Sonderführung ein: Der museumspädagogische Mitarbeiter Lucas Pilipp reist mit den Gästen durch die verschiedenen Regionen des Schwarzwalds, die auf dem Museums Gelände in Form verschiedener Gebäude vertreten sind. Dabei geht es vom Hotzenwaldhaus im Süden über die Höfe des Kinzigtals im mittleren Schwarzwald bis hin zum Effringer Schloßle im Norden. Den passenden Spazierstock inklusive eines Stocknagels mit Museumsmaskottchen Menne können sich alle Familien mit Kindern im Rahmen des Osterferienprogramms als Erinnerung anfertigen. Von 11 bis 16 Uhr schnitzen sie mit Unterstützung des museumspädagogischen Teams ihr eigenes Wandertensil aus Haselnussruten. In einer weiteren freien Sonderführung speziell für Familien um 11 Uhr mit dem Titel „Für Sprösslinge“ können die jüngsten Museumsgäste mit Kräuterpädagogin Walburga Schillinger die ersten Frühlingskräuter und Blüten entdecken. Wie diese auf einem Brot mit frisch geschlagener Butter schmecken, kann im Anschluss probiert werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Hier wird um Voranmeldung unter Telefon 07831 4679 3500 oder per E-Mail an info@vogtsbauernhof.de gebeten.



Kirchliche Nachrichten

Eucharistiefeiern der Wallfahrtskirche Mariä Krönung Lautenbach

Samstag, 15. April, Samstag der Osteroktav
8:30 Wallfahrtsgottesdienst mit Aussetzung
und sakramentalem Segen

Sonntag, 16. April, 2. Sonntag der Osterzeit
9:00 Festmesse zur Erstkommunion

Mittwoch, 19. April, Hl. Leo IX.
19:00 Eucharistiefeier

Samstag, 22. April, Samstag der 2. Osterwoche
8:30 Wallfahrtsgottesdienst mit Aussetzung
und sakramentalem Segen

Sonntag, 23. April, 3. Sonntag der Osterzeit
10:30 Eucharistiefeier

Alle Gottesdienste und Termine finden Sie im „Wegweiser“, der in den Kirchen ausliegt.

Info Seelsorgeeinheit Oberkirch: Seelsorgeteam

Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.

Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Homepage www.kath-oberkirch.de ersichtlich.

Taufen der Kinder aus der Kirchengemeinde Oberkirch

Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr,
Telefon 07802/9374-11.

Trauungen und Ehejubiläen

Brautpaare, die im kommenden Jahr heiraten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.

Pfarrbüro Nußbach: Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, / Telefon 07805/3654 / E-Mail: nussbach@kath-oberkirch.de

Pfarrbüro Oberkirch: Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon 07802/93740.

Regelmäßige Beichtzeiten

Wallfahrtskirche Lautenbach: Samstags von 8:00 bis 8:20 Uhr

Pfarrkirche Oberkirch: Samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Auf dem Weg zur Erstkommunion

Die Heilige Woche konnten die Erstkommunionkinder in den verschiedenen Festgottesdiensten intensiv miterleben. Begonnen hat sie mit dem Palmsonntag. Im Festgottesdienst in Oberkirch zogen die Lautenbacher Kommunionkinder mit vielen anderen Kirchenbesucher mit ihren festlich geschmückten Palmen ein. Jesus zieht auch bei uns ein, er ist mit auf den Weg in die Heilige Woche und auf dem Weg zur Erstkommunion.

Unter dem Motto: **Weites Herz- offene Augen**

werden am kommenden Sonntag, den 16. April 2023 elf Kinder aus Lautenbach die Erste Heilige Kommunion empfangen. Der Erstkommuniongottesdienst am Weißen Sonntag wird musikalisch von der Pfarrband Santa Maria

umrahmt, sowie von der Trachtenkapelle Lautenbach begleitet. **Auf ihren großen Tag freuen sich:**

Klara Kaiser, Pauline Birk, Mila Schubert, Larissa Müller, Lina Pettke, Sophie Leopold, Anne Hildenbrandt, Lukas Müller, Johann Trayer,
Paul Kimmig, Leon Huber



Die Erstkommunionkinder brachten festlich geschmückte Palmen mit in den Palmsonntag-Gottesdienst.

Kath. Öffentliche Bücherei Lautenbach

Unsere Bücherei im Pfarrhaus in Lautenbach ist **dienstags** und **samstags** jeweils von **16.00 Uhr bis 17.30 Uhr** für unsere Besucher geöffnet. Wir schaffen regelmäßig neue Medien an, um unseren Bestand an Kinder und Jugendbüchern, sowie Romane, Krimis und Sachbücher für Erwachsene auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiterhin bieten wir CD's und Spiele für Kinder zur Ausleihe an. Bei Bedarf beraten wir sie gerne. Die Ausleihzeit beträgt 4 Wochen und ist **kostenlos**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Bücherei-Team

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Pfarramt: 77704 Oberkirch, Kapuzinergasse 2

Tel.: 07802-2291 Fax 07802-981413

Pfarrer Roland Kusterer

E-Mail: oberkirch@kbz.ekiba.de,

www.ekiba-oberkirch.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes: MO+DI, DO+FR 09.30 Uhr - 11.30 Uhr, mittwochs geschlossen

Gottesdienste

Sonntag, 16.04.

- 10.00 Gottesdienst mit Taufe in der Martin-Luther-Kirche
10.00 Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 23.04.

- 10.00 Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche

Termine und Veranstaltungen im Gemeindehaus

Freitag, 14.04.

- 18.30 Probe des Chores Surprisium

Montag, 17.04.

- 18.00 Probe des Gospelchores

Dienstag, 18.04.

- 15.00 Seniorennachmittag
18.00 Probe der Jungbläser
19.30 Probe des Posaunenchores

Mittwoch, 19.04.

- 15.00 Konfirmandenunterricht Gr. I
16.30 Konfirmandenunterricht Gr. II
19.00 Anmeldung und Informationen zur Konfirmation 2024

Aktuell

Seniorennachmittag

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag der evangelischen Kirchengemeinde am Dienstag, den 18. April um 15.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Appenweierer Str. 2a. Nach einer österlichen Andacht ist Zeit zum Austausch und Begegnung bei Kaffee und Kuchen. Bilder, Gedichte, Geschichten und Lieder zum Thema Ostern und Frühling werden den Nachmittag abrunden. Pfarrer Kusterer, Diakon Deusch und das Frauenteam freuen sich auf Ihren Besuch. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Anmeldung und Informationen zur Konfirmation 2024

Die Anmeldung zur Konfirmation 2024 soll am Mittwoch, den 19. April um 19.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Appenweierer Str. 2a stattfinden.

Im nächsten Jahr wollen wir die Konfirmation am 28. April 2024 feiern. Der neue Konfirmandenkurs 2023/24 startet nach den Pfingstferien am 14. Juni 2023 um 16:00 Uhr im evang. Gemeindehaus. Jugendliche, die evangelisch getauft sind und bis 31.08.2023 das 13. Lebensjahr vollendet haben bzw. im kommenden Schuljahr die 8. Klasse besuchen, wurden angeschrieben und erhielten eine Einladung mit den Unterlagen zur Anmeldung. Auch Jugendliche, die noch nicht getauft sind oder aus anderen Gründen vielleicht keine Einladung erhalten haben, können sich zur Konfirmation anmelden. Die Taufe wird dann während der Konfirmandenzeit oder am Tag der Konfirmation stattfinden. Wir bitten um Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt : Tel.: 07802-2291 oder per Mail unter oberkirch@kbz.ekiba.de

FCG Kirche (er)leben

Fernacher Höhe 1 in Oberkirch

10:00 Uhr Sonntagsgottesdienst mit parallelem Kindergottesdienst für verschiedene Altersgruppen; separater Raum für Eltern mit Babys/Kleinkindern mit Übertragung des Gottesdienstes;

Livestream über youtube-Kanal fcg-kirche-erleben.

Kleingruppen an verschiedenen Orten im Ortenaukreis.

Vorankündigung:

Samstag, 22.04.2023

um 19:00 Uhr Offener Abend mit dem bekannten christlichen Künstler Arno Backhaus Lyrik - Lieder - Persönliches - Texte zum Überleben und Totlachen



Vereinsnachrichten

Jugendkapelle nahm mit großem Erfolg an Jungmusiker-Wettbewerb teil

Am Samstag, den 01. April 2023 nahm die Jugendkapelle der Trachtenkapelle Lautenbach am Jungmusiker-Wettbewerb des Acher-Renchtal-Musikverbandes teil und konnte

in der Kategorie „Jugendorchester“ mit einem hervorragenden Erfolg (90,7 von 100 Punkten) den 2. Preis entgegennehmen. Die Jungmusikerinnen und Jungmusiker der Trachtenkapelle waren bereits als erste Gruppe mit ihrem Auftritt beim Wettbewerb an der Reihe, der im Forum des Hans-Furler-Gymnasiums in Oberkirch stattfand.

Nach einer Einspielprobe war es dann so weit und die Aufregung stieg. Der Vorsitzende der Jury, Matthias Wolf, begrüßte zunächst alle im Saal und stellte seine Jury-Kolleginnen und Kollegen vor. Anschließend trug die Jugendkapelle die Stücke „A Song of Hope“ von James Sweeney und „Selections from Tarzan“ von Michael Sweeney vor, die sie gemeinsam mit ihrem Dirigenten Simon Zäh für die Teilnahme am Wettbewerb ausgesucht und intensiv erarbeitet hatten. Ohne Zweifel konnten die Jungmusikerinnen und Jungmusiker mit einer positiven Ausstrahlung, Spielfreude und einem ausgewogenen Orchesterklang die Stücke umsetzen und Publikum sowie Jury überzeugen. Bewertet wurden die Kriterien Spielfreude und Musikalität, Interpretation, technische Ausführung und Klangqualität. Direkt im Anschluss an den Vortrag der einstudierten Stücke fand ein Gespräch zwischen der Jury, dem Dirigenten und der Jugendvorstandschaft statt, in dem die positiven Eindrücke hervorgehoben, aber auch konstruktive Kritik geübt wurden. Die Anspannung blieb jedoch weiter bestehen, denn die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses mit Preisverleihung fand erst um 18.00 Uhr statt.

Die Freude war bei allen sehr groß, als das Ergebnis verkündet und die Urkunden übergeben wurden. Die vielen Orchester- und Satzproben hatten sich mehr als gelohnt. Der erfolgreiche Tag wurde anschließend bei selbstgemachtem Flammkuchen kräftig gefeiert und wird allen bestimmt noch lange in Erinnerung bleiben.



Ordentliche Generalversammlung des Kirchenchors Lautenbach

Der Kirchenchor Lautenbach lädt am Mittwoch, dem 26. April 2023 um 19:30 Uhr ins Gasthaus „Kreuz“ in Lautenbach zur ordentlichen Generalversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht

4. Worte der Vertreterin der Kirchengemeinde mit Ehrungen
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfungsbericht
7. Bericht der Chorleiterin des Kinderchors
8. Bericht des Vorstands
9. Bericht der Chorleiterin
10. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Zu dieser Generalversammlung laden wir die Damen und Herren des Gemeinde- und des Pfarrgemeinderates sowie die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Vereine recht herzlich ein.

Die Vorstandschaft

Einladung zur Generalversammlung

Naturgarten-Sonnenkinder e.V.

Am Donnerstag, 27. April 2023 findet um 19.00 Uhr auf dem Birkhof, Sendelbachstr. 15, in 77794 Lautenbach die Generalversammlung des Naturgarten-Sonnenkinder e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Jahr
3. Jahresbericht des Erzieherteams für das abgelaufene Jahr
4. Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassierers
6. Entlastung des Gesamtvorstands
7. Bericht über den Haushaltsplan für das laufende Jahr
8. Bericht über die Vereinsziele für das laufende Jahr
9. Bericht über die Kindergartenziele für das laufende Jahr
10. Satzungsänderung Zusammensetzung Vorstand
11. Neuwahlen der Vorstandschaft
12. Fragen, Wünsche und Anregungen

Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die Damen und Herren des Gemeinderates, die Vertreter der örtlichen Vereine sowie alle Freunde und Gönner unseres Vereines herzlich eingeladen.

Der SV Lautenbach informiert

Zu folgenden Spielen unserer Mannschaften laden wir Euch herzlich ein:

Spiele u. Ergebnisse:

So. 16.04.

13:00 SV Appenweier 2 - SV Lautenbach 2

So. 16.04.

15:00 SV Appenweier 1 - SV Lautenbach 1

A-Jugend

15.04.2023

SG Ettenheim – SG Renchtal

14:30 Uhr

B-Jugend

11.04.2023 SG Renchtal – SG Haslach

2:4

15.04.2023 SG Renchtal 2 – DJK Tiergarten-Haslach

13:00 Uhr

C-Jugend

15.04.2023 SG Renchtal – Kehler FV 2

13:30 Uhr

15.04.2023 SG Renchtal 2 – SG Durbachtal 2

15:00 Uhr

D-Jugend

15.04.2023 SG Appenweier 2 – SG Ödsbach 12:00 Uhr
 20.04.2023 SG Griesheim – SG Ödsbach 18:00 Uhr

E-Jugend

19.04.2023 SG Lautenbach – DJK Tiergarten-Haslach
 18:00 Uhr

Nach dem spielfreien Osterwochenende und den bereits zuvor am 02.04. aufgrund der anhaltenden Niederschläge abgesetzten Begegnungen beim SV Appenweier, greifen wir am Sonntag nach zweiwöchiger Spielpause mit beiden Mannschaften wieder in das Geschehen ein. Im Nachholspiel beim SV Appenweier (7./17 Punkte) will unsere 1. Mannschaft dabei an die überzeugende Leistung aus dem Heimspiel gegen den SV Diersburg (2:0) anknüpfen. Der SV Appenweier konnte die vergangene Spielzeit mit Platz 4 in der KLB 1 abschließen, tut sich im bisherigen Saisonverlauf und zurück in vertrauter KLB 2-Umgebung jedoch noch schwer. Das Hinspiel konnte unsere Mannschaft mit 2:1 (1:0) für sich entscheiden. Die damaligen Torschützen waren Moritz Zimmermann (45.) und Maximilian Feyhl (47.). Für den SV Appenweier war Noah Klumpp (82.), der mit inzwischen 13 Saisontoren auch bester Torschütze seiner Mannschaft ist, erfolgreich. Wir werden alles daran setzen, mit einer erneut couragierten Leistung und der Unterstützung unserer Anhängerschaft, auch beim SV Appenweier erfolgreich zu sein und so Platz 1 zu verteidigen. Dabei steht uns Abdikhadir Hashi (Außenband überdehnt) weiterhin nicht zur Verfügung. Ebenfalls nicht zur Verfügung steht uns am Sonntag Maximilian Roth (Prüfungen). Maximilian Feyhl und Moritz Feyhl kehren hingegen wieder in den Kader zurück. Schiedsrichter der Begegnung ist Dirk Schiller vom VfR Allmansweier. Bereits zuvor trifft unsere 2. Mannschaft (7./16 Punkte) auf die Zweitvertretung des SV Appenweier (12./9 Punkte), gegen die an den überzeugenden Auftritt gegen den damaligen Ligaprimus SG Diersburg/Oberschopfheim (3:2) ebenfalls angeknüpft werden soll. Optimistisch stimmt außerdem, dass das Hinspiel gegen den SV Appenweier mit 4:0 (0:0) gewonnen werden konnte. Die damaligen Torschützen waren Philipp Paul (2), Florian Müller und Mark Steiner. Spielbeginn in Appenweier ist um 13 Uhr. Der Spielausschuss

Bundesliga im Sportheim

Das Sportheim ist am Samstag zur Bundesliga um 15:30 Uhr geöffnet

Kolpingsfamilie Lautenbach

Besuch bei Firma Weber-Haus, Linx

Freitag, 21.04.2023, 13.00 Uhr Abfahrt Bahnhof Ltb.

Wir besuchen die Firma Weber-Haus in Linx, einer der großen Hersteller von Fertighäusern, das über 1.300 Mitarbeiter/innen beschäftigt und einen jährlichen Umsatz von ca. 280 Mill. € erzielt. Neben allen Mitgliedern mit ihren Partnern laden wir auch alle Bürger aus Lautenbach und der Region sowie alle Gäste recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Der Ablauf der Besichtigung ist wie folgt geplant:

14.00 Uhr

Ankunft im Foyer der World of Living
 Kaffee und Kuchen im Saal Kolumbus, von der Geschäftsführung wird Herr Manßhardt zu uns kommen. Danach erfolgen eine Firmenvorstellung von Herrn André Matthias und die Werksführung durch die Produktion mit Herrn Jürgen Peter. Themen wie das Bauen früher und heute und der Energieverbrauch beim Wohnen werden angesprochen.

16.15 Uhr

Besichtigung der World of Living mit Universum der Zeit (Wenn noch Zeit bleibt)

17.00 Uhr

Heimfahrt.

Wir fahren mit Fahrtgemeinschaften nach Linx. Wir bitten um ihre Anmeldung bis zum 17.04.23 bei Ludwig Streif: Telefonnummer 07802 / 1261 oder unter der Email-Adresse „lustreif@t-online.de“

Wir freuen uns über ihren Besuch.

Viele Grüße

Kolpingsfamilie Lautenbach

Narrenzunft Höllwaldteufel**Maibaum stellen**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Lautenbach, am Samstag, 29.04.2023 16 Uhr stellen die Feuerwehr und die Höllwaldteufel wieder den Maibaum am Bachdatscherlebrunnen und versehen diesen mit den Schildern der Gemeinde und der Vereine. Im Anschluss gibt es Gegrilltes und Getränke. Traditionell wird das erste Fass Bier vom Bürgermeister gestiftet.

Über Ihr Kommen freuen sich

Feuerwehr und Narrenzunft

**Tourist-Info****Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:**

Wanderkarte mit touristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Preis: 8,50 €

- **Mountainbike-Karte**

Preis: 4 €

- **E-Bike Karte**

Preis: 8,90 €

- Das Buch „Die Geschichte von Lautenbach“

Preis: 9,90 €

- Das Buch „Lautenbach im Renchtal“

Preis: 10 €

- **Kirchenführer klein**

Preis: 3 €

- **Kirchenführer groß**

Preis: 5 €

- **Postkarte**

Preis: 1 €

- **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung

Preis: 49 €

- **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig

Preis: 4,50 €

- **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig

Preis 7,40 €

• **Renchtal-Tasse**
Preis 9,50 €

• **Renchtal-Poster**
Preis 2,00 €



vhs-Büro Oberkirch

Servicezeiten im vhs-Büro Oberkirch, Rathaus, Raum 1.13 (neben der Information): Montag, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung. Vom 24. bis 30. April ist das vhs-Büro nicht besetzt..
Anmeldungen sind jederzeit online möglich:
www.vhs-ortenau.de.

Kontakt: E-Mail: oberkirch@vhs-ortenau.de; Telefon: 07802 82500 (auf dem Anrufbeantworter kann gerne eine Nachricht hinterlassen werden. Bitte Name, Telefonnummer und Anliegen hinterlassen)

Android Smartphones & Tablets richtig nutzen

Dieser Kurs richtet sich an Nutzer von Smartphones und Tablets, die mehr über die Grundfunktionen und wichtigsten Einstellungen der Geräte erlernen und dieses Wissen sicher in der Praxis anwenden möchten. Gezeigt werden u.a. verschiedene Apps wie z.B. Whatsapp, das Arbeiten mit Kalender und Adressbuch, wie die Daten vom Smartphone problemlos gesichert werden können und wie die Sicherheit des Smartphones durch Virens Scanner & Co. gewährleistet werden kann. Das eigene, geladene Android-Smartphone oder Android-Tablet muss zum Kurs mitgebracht werden. Der Kurs ist nicht für iPhone- oder Amazon-Kindle-/Fire-Geräte geeignet. Unterlagen sind in der Kursgebühr enthalten. 5.0120 OBK mit Stefan Trayer, 3 Abende, 25. April bis 2. Mai, Dienstag und Donnerstag, jeweils 19 bis 21:15 Uhr, Kasino (Haus der Vereine), Raum 1.05, 1. OG, 78,- Euro

Noch freie Plätze

Es gibt in einigen Bewegungs- und Entspannungskursen noch freie Plätze für Kurzsentschlossene. Informationen unter www.vhs-ortenau.de, Suchwort „Oberkirch“

Happy Veggie - Koch-Workshop für Jugendliche ab 13 Jahren

In diesem Workshop lernen Teenager die Vielfalt unserer regionalen und saisonalen Lebensmittel und die praktische Küchenarbeit kennen. Unter Anleitung bereiten sie mit Veggie-Frikadellen, kleinen GemüsepiZZen oder Pizza-muffins leckere Alternativen zu Fastfoodprodukten zu. Ein Süppchen und ein Dessert dürfen natürlich nicht fehlen. Auch Basics zur Arbeit in der Küche, Tricks und Kniffe werden während der Zubereitung vermittelt. 3.0515 OBK mit Andrea Steiger, Samstag, 13. Mai von 10:00 bis 13:45 Uhr in der Realschule Oberkirch, Kursgebühr 24 Euro. Anmeldung unter www.vhs-ortenau.de.



Sonstige Mitteilungen

Schwarzwaldverein Oberkirch

Senioren auf Tour mit Weinprobe

Am Mittwoch, 19. April 2023 gehen wir wieder auf Tour. Wir treffen uns bereits um 12.30 Uhr am Postparkplatz Oberkirch. In Fahrgemeinschaften geht's auf die Ringelbacher Höhe. Von dort wandern wir durch die Reben mit wunderbarer Aussicht nach Waldulm in die Winzergenossenschaft. Hier erfahren wir bei einer Weinprobe einiges über das Winzerhandwerk. Danach zu Fuß zurück zum Ausgangspunkt mit anschließender Einkehr. Anmeldung erforderlich bis 18. April 2023 bei Hildenbrand, Tel. 07802/4245,

Vorankündigung

2nd Icebreaker- Saisonauftakt der Kreydler I.G. Ortenau

Am Samstag, den 29.04.2023 findet der Saisonauftakt der Kreydler I.G. Ortenau statt. Hier ein kleiner Vorspann was euch erwartet bei dem Icebreaker/Winteraustreibung. Es wird eine Ausfahrt mit historischen Mofas und Mopeds geben. Start: Durbach Festplatz - weiter über Nesselried danach Appenweier - Urloffen, Kartbahn Stopp, dort verbleiben wir ca. 2 Std. Hier können sich auch andere Gleichgesinnte anschließen und gute Benzingespräche führen.

Weitere Infos findet Ihr im lfd. der nächsten Woche unter Facebook Kreydler I.G. Ortenau sowie auf der Webseite www.kreydler-ig-ortenau.eu

Das Finanzamt informiert: Einschränkungen wegen bevorstehender Umzüge

Aufgrund bevorstehender Umzüge in den KW 17 – 20 kann es zu Beeinträchtigungen der telefonischen Erreichbarkeit diverser Bereiche kommen. Zeitweise kann es auch zu Ausfällen der Telefonanlage kommen, sodass Bereiche nicht erreichbar sind. Anfragen über das Kontaktformular können Sie jederzeit an uns richten. Das Kontaktformular finden Sie auf der Homepage des Finanzamts Offenburg. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihr Finanzamt

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Sicherheit für Berufs- und Studienwahl

Start frei für die Schülerpotenzialanalyse 2023

Los geht's mit einer neuen Runde der Schülerpotenzialanalyse. Vom Institut für Bildungs- und Karriereberatung thimm ins Leben gerufen, erhalten Jugendliche bei diesem Projekt Unterstützung für eine selbstständige Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl. Gymnasiasten ab Klassenstufe zehn und Schüler der Klasse elf berufsbildender Gymnasien können bei diesem Projekt ihre Stärken und beruflichen Interessen herausfinden. Die Teilnehmer/innen durchlaufen verschiedene Tests und erhalten in Feedbackgesprächen Empfehlungen und Tipps für ihren Berufsweg. Finanziell gefördert wird das Projekt von der Sparkassenstiftung Offenburg/Ortenau und der Agentur für Arbeit Offenburg. Rund 400 Schülerinnen und Schüler können jährlich an diesem Angebot teilnehmen.

Alle Termine im Überblick: Anmeldeschluss: 28. April 2023, Testtage: 19. bis 22. Juni 2023, Feedbacktage: 17. bis 21. Juli 2023

Eine Übersicht der teilnehmenden Schulen erhalten Sie auf der Webseite der Sparkasse Offenburg/Ortenau unter: sparkasse-offenburg.de/schuelerpotenzialanalyse#schulen

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

(Traum-) Berufe rund ums Kind - Berufe in der Kindererziehung, Informationen zu Möglichkeiten im Quereinstieg

Am 20. April um 9 Uhr findet in der Arbeitsagentur Offenburg eine Informationsveranstaltung zu den Möglichkeiten des Quereinstiegs in den Berufen der Kindererziehung statt. Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer, die den Wunsch haben mit Kindern zu arbeiten, gerne Verantwortung übernehmen und sich beruflich neu orientieren wollen. Der Bedarf an qualifiziertem Personal in Berufen der Kindererziehung und Kinderbetreuung ist enorm. Die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind bestens, auch im Erwachsenenalter im Quereinstieg. Es gibt vielfältige Möglichkeiten um mit Kindern zu arbeiten. Hierzu informieren Expertinnen und Experten der regionalen Erzieher*innen, Bildungsträger für Erziehung, der Tageselternverein, das Familienwerk Sölden und die Arbeitsagentur Offenburg. Von 9 bis 10.30 Uhr werden Vorträge zum Quereinstieg angeboten. Interessierte können sich zum neuen Qualifizierungsangebot Direkteinstieg Kita informieren sowie zu Umschulungsangeboten in den Berufen Erzieher*in, sozialpädagogische Assistenz, Tageseltern sowie Familienpfleger*in. Die Arbeitsagentur Offenburg informiert über die finanziellen Fördermöglichkeiten, denn im Erwachsenenalter spielt das Einkommen während der Umschulung eine wichtige Rolle. Die Angebote der Qualifizierung im Quereinstieg sind vielfältig. Sie reichen von Vollzeit über Teilzeit bis hin zur berufsbegleitenden Ausbildung und der praxisintegrierten Ausbildung. Von 10.30 Uhr bis 13 Uhr können sich Interessierte an Beratungsständen individuell beraten lassen. Die Veranstaltung findet in der Arbeitsagentur Offenburg, Weingartenstraße 3, Besucherzentrum statt. Eine Anmeldung ist erforderlich unter: www.eveno.com/traumberufe. Dies ist eine Veranstaltung im Rahmen von BiZ & Donna der Arbeitsagentur Offenburg.

Demeter Baden-Württemberg e.V. – Verein für biodynamisches Gärtnern

Gartenpraxis: Frühjahrstreffen der Gartengruppe Offenburg mit Vortrag: Selbstversorgung aus dem eigenen Garten

Am Mittwoch, 19. April 2023 um 19:30 Uhr lädt der Demeter-Verein für biodynamisches Gärtnern ein zum Frühjahrstreffen der Gartengruppe mit Vortrag, Austausch, Büchertisch und Saatgutverkauf. Der Wunsch nach Selbstversorgung mit Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten ist ungebrochen. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von sinnvoller Freizeitbeschäftigung über gesunde Ernährung – man weiß, was drin ist – bis zum Wunsch, bares Geld zu sparen durch Eigenanbau. Besonders in der Zeit von Corona entdeckten viele die Selbstversorgung. Aber die Frage ist oft: Welche Mengen benötige ich für den Frischverzehr? Was kann ich anbauen innerhalb meiner verfügbaren freien Zeit? Wieviel Fläche brauche ich, wenn ich die Sommergemüse mitnehmen will wieviel, wenn ich auch Vorräte für den Winter schaffen will? Eine Annäherung an diese Fragen und praktischen Austausch bietet dieser Vortrag. Interessierte sind herzlich eingeladen. Die

Veranstaltung findet statt in der Waldorfschule Offenburg, Moltkestr. 3, Offenburg, Klassenzimmer Haupthaus. Infos unter Tel. 0781/93603999, Mail: arge-biodyn-landbau-og@gmx.net
Demeter Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein für biodynamisches Gärtnern. Er hat Mitglieder aus dem professionellen Erwerbsanbau und auch private Kleingärtner, die naturgemäß gärtnern wollen. Weitere Infos unter Tel. 0781/93603999 oder Mail: arge-biodyn-landbau-og@gmx.net

Bezirksversammlung Bezirk Oberkirch Kleinbrennerverband

Am Dienstag, dem 18. April 2023, um 19.30 Uhr im Betrieb Johannes Halter in Ödsbach

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Vortrag von Herrn Geschäftsführer Klaus Lindenmann, Aktuelle Brennereithemen (Zollkontrollen, Lohnbrennen, Kontingenterhöhung, Brennereiübertragung usw.)
- 3) Aussprache
- 4) Neuwahl des Bezirksvorstandes
- 5) Schlusswort

Einladung Sichtungstraining

Juniorinnen & Frauen 2/3

Begleite mit dem SC Sand den Weg von den Juniorinnen bis hin in die 2. Frauen-Bundesliga!

Auch in diesem Jahr veranstaltet der SC Sand wieder verschiedene Probe- und Sichtungstrainings für alle Altersklassen. Motivierte und talentierte Spielerinnen ab Jahrgang 2013 abwärts sind herzlich eingeladen, am Probetraining bei uns vor Ort im Kühnmatt 3 (Kunstrasen, Sand) teilzunehmen. Sichtungstermine (*nach Jahrgang*)

Sichtungstermine D-Juniorinnen & C-Juniorinnen

D-Juniorinnen = Jahrgänge 2011-13

C-Juniorinnen = Jahrgänge 2009-10

- 18. April, 16. Mai
- Dienstag, 17:30 - 19:00 Uhr

Sichtungstermine B-Juniorinnen

Jahrgänge 2007-08

- 17. April, 15. Mai
- Montag, 17:30 - 19:00 Uhr

Sichtungstermine Frauen 2 + 3

Jahrgänge ab 2006

- 17. April, 15. Mai
- Montag, 19:00 - 20:30 Uhr

Gemeinsamer Sichtungstermin für alle Jahrgänge

- 17. Juni
- Samstag, 10:00 - 12:00 Uhr

1. kannst Du Dich über unsere Homepage unter „Unsere Teams“ „Sichtungs-/Probetraining“ (Link: Sichtung-/Probetraining - SC Sand 1946 e.V.) oder per Mail an unseren Jugendkoordinator Jonas Azam: jonas.azam@scsand.de.

Bitte gib Deine Kontaktdaten bei der Anmeldung an: **Name, Jahrgang, Position, Telefonnummer & E-Mail-Adresse** Für weitere Fragen bezüglich des Sichtungstages oder rund um den Verein, wende Dich bitte ebenso per Mail an Jonas Azam (*Emailadresse siehe oben*).

Ökumenisch pilgern am Samstag

... unter Gottes Himmel mit den vier Evangelisten

Das Bildungszentrum Offenburg und die Evang. Erwachsenenbildung Ortenau laden wieder zum ökumenischen Pilgern ein. An den Pilgersamstagen dieses Jahres begleiten die Evangelisten. Am Samstag, 6. Mai ist um 9:40 Uhr Treffpunkt am Zentralen Omnibusbahnhof Offenburg, Bussteig 5. Auf dem „Ge(h)nuss-Wegle“ rund um Nußbach begleitet an diesem Tag der Evangelist Lukas, „der Stier“: Claudia Roloff, Gerhard Bernauer und Clemens Bühler leiten die Gruppe und geben unterwegs Impulse und Gesprächsanregungen. Die Rückkehr in Offenburg ist um 16:20 Uhr geplant. Um Anmeldung bis 2. Mai wird gebeten bei der Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, Tel. 0781 93222930 oder www.eeb-ortenau.de. Außer Fahrtkosten mit dem Linienbus entstehen keine Kosten. Mitzubringen sind Tagesverpflegung und dem Wetter angepasste Kleidung. **Termin:** Samstag, 6. Mai, 9:40 – 16:20 Uhr

Treffpunkt um 9:40 Uhr am Bussteig 5 des ZOB Offenburg (Abfahrt 9:45 Uhr) Start in Nußbach an der Kirche St. Sebastian um 10:10 Uhr. Rückkehr am ZOB OG mit dem Bus um 16:18 Uhr. **Kostenfreie Teilnahme** (Fahrtkosten mit dem Linienbus ca. 6,40 Euro)

Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung Ortenau: 0781 93222930, eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, oder www.eeb-ortenau.de. **Weitere Pilgersamstage in diesem Jahr:** 1. Juli 7. Oktober

Polizeipräsidium Offenburg

Vorsicht vor Fake Shops

Als Fake Shop bezeichnet man Verkaufsportale, die den Eindruck erwecken, dass es sich um seriöse Internetseiten handle, tatsächlich agieren dort jedoch Betrüger ohne seriöse Verkaufsabsichten. Die dort online bestellte Ware wird im Voraus bezahlt - aber in der Regel nicht geliefert.

Wie kann man Fake Shops erkennen?

- Passt der Name im Adressfeld des Browsers zum Angebot des Unternehmens?
- Sind Prüfsiegel auf der Shop-Seite zu sehen? Ist das Siegel echt, gelangen Kunden beim Klick auf das Logo zur Seite des Prüfinstituts.
- Recherchieren Sie den Namen des Unternehmens in Suchmaschinen.
- Oft ist das Impressum von Fake Shops nicht vorhanden oder unvollständig.

Was können Geschädigte tun?

- Sichern sie zu Beweis Zwecken Bildschirmfotos der betrügerischen Seiten.
 - Informieren Sie unverzüglich Ihre Bank oder Ihren Finanzdienstleister.
- Online-Überweisungen lassen sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ggf. rückgängig machen.
- Erstellen Sie Anzeige bei Ihrer Polizei.

Naturheilverein Oberkirch e.V.

Der Naturheilverein Oberkirch e.V. veranstaltet am Dienstag, 25. April 2023, um 19.30 Uhr, in der Aula der August-Ganther-Schule, Schwarzwaldstr. 13, in Oberkirch, einen Vortrag mit der EM-Beraterin Johanna Aßmann. Thema: „Gesunder, natürlicher Kreislauf ohne Chemie in Haus und Garten mit Effektiven Mikroorganismen EM“: Effektive Mikroorganismen (EM) sind bekannt wegen ihrer vielfältigen, positiven Eigenschaften. Sie unterdrücken Fäulnis, stärken die Pflanzen- und Bodengesundheit und machen Nährstoffe pflanzenverfügbarer. Sie werden auch gerne zur Reinigung eingesetzt. Darüber

hinaus unterstützen probiotische EM-Fermentgetränke die Darmgesundheit. Sie erfahren Grundsätzliches über die Wirkungsweise und die Anwendung der Effektiven Mikroorganismen. Sie erhalten an diesem Abend aber auch viele praktische Beispiele für die Anwendung von EM und wie Sie diese ohne viel Aufwand direkt umsetzen können. **EM sind einfach und vielseitig in der Anwendung, überzeugend in der Wirkung und die ideale Hilfe für unsere Umwelt.** Gäste sind wie immer herzlich willkommen. Kostenbeitrag: Mitglieder 4,00 €, Gäste 6,00 €.



Immobilien

**Kapitalanleger sucht Mehrfamilienhaus
in Achern/Renchtal + 10 km zum kaufen,**

über **Postbank Immobilien GmbH,
der Makler der Deutschen Bank**

Tel.: 07223 912 07 - 15

Die großen kosmischen Lehren des Jesus von Nazareth

Buch und kostenlose Leseprobe unter:

www.gabriele-verlag.de • Telefon: 0 93 91 - 50 41 35

7	8	3	5	6	2	1	9	4
5	6	4	1	9	7	3	8	2
9	1	2	4	3	8	7	6	5
3	2	1	6	8	9	4	5	7
6	9	5	7	2	4	8	1	3
4	7	8	3	5	1	9	2	6
1	5	7	8	4	6	2	3	9
8	3	9	2	7	5	6	4	1
2	4	6	9	1	3	5	7	8

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 - www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Achtung Zahngold!
Zahle 60 € pro Zahn.
Komme gleich – zahle bar.
Zahle Höchstpreis!

Kaufe auch Zahnbrücken, versilbertes Besteck, Zinn- u. Kupfergeschirr, Goldschmuck, Modeschmuck, Armbanduhren, Pelze und Teppiche
L. Mettbach
Tel. 01573/4282237 od. 0761/46468

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.
REJSEK
METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI
Wir bieten Blechzuschnitt und Kantbleche nach Maß an. Blechstärke von 0,7 mm bis 6 mm. Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl. Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt bis 6 m.
Bestellen und Kontakt:
Telefon: 07843 995 12 23
Fax: 07843 849 86 20
Email: mail@rejsek.de
Abholung: Hornisgründstr. 3, 77871 Renchen. Täglich 7.00 - 16.00 Uhr, Samstag bis 12.00 Uhr.
Weitere Informationen über uns www.rejsek.de



Volkswagen Service
Volkswagen
Frühlings-Check¹

Jetzt Termin vereinbaren und checken lassen

Starten Sie mit guter Laune ins Frühjahr – dank passender Original Teile und Services. Reparaturen und Checks sind wichtig, denn sie tragen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Ihres Autos bei. Bleiben Sie gerne der Volkswagen Originalität treu und vertrauen Sie auf langjährige Kompetenz und Erfahrung unserer Servicemitarbeitenden. So bleibt Ihr Volkswagen mobil, sei es für den Alltag, sonnige Fahrten in den Urlaub oder für einen abenteuerreichen Wochenend-Trip.

¹ Überprüfung des Fahrzeugs ohne Zusatzarbeiten zzgl. Materialkosten. Nur bei vorheriger Terminabsprache.



Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Seebacher GmbH
Vorder-Winterbach 2, 77794 Lautenbach
Tel. +49 7802 2208
www.volkswagen-seebacher-lautenbach.de

Bei uns erhältlich

Von der Natur
in den Tank

DRIVE GREEN mit 100% BIO GAS

GÜNTHER
ENERGIE UND SERVICE

Günther Energie + Service GmbH
Einsteinallee 2 | 77933 Lahr
Tel. 07821/9 06 89-0

www.guenther-lahr.de

www.bauhaus.info

Wenn's gut werden muss.

ThyssenKrupp Encasa

Treppenlift ab **4995,-!**

BAUHAUS Max-Planck-Str. 2, 77656 Offenburg
BAUHAUS Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH KG Süd,
Sitz: Basler Str. 98, 79115 Freiburg

Geflügelauslieferung: Mi., 19. April und 17. Mai
Junghennen, usw. bitte vorbestellen!
Lautenbach, Bahnhof: 12.15 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte • Tel. 0 52 44/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de

	7	5	3					2
		9	5			6		
	3				8		5	
9	2			5			7	
			4		7			
	5			8			2	3
	9		8				1	
		3			1	4		
4					5	3	8	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

GARTEN, TERRASSE & BALKON

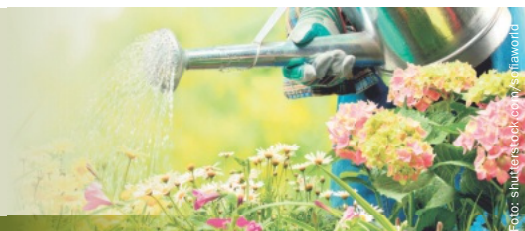


Foto: Shutterstock.com, MyriamWard



SPÄTH HOLZ

Sägewerk • Hobelwerk • Holzhandlung

Sägewerk Späth GmbH

SPEZIALIST FÜR Haus • Garten • Carport

Oberweierer Hauptstraße 102
77948 Friesenheim - Oberweier
Tel.: 07821-6646 • Fax: 07821-6695
info@spaeth-holz.de • www.spaeth-holz.de

Terrassendielen
vom HOLZPROFI



ABEMA

Die Profis in und um's Haus GmbH

Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 26 78 11

- ▲ Hausmeisterdienst
- ▲ Parkplatzpflege
- ▲ Landschaftspflege
- ▲ Baumfällung
- ▲ Objektbetreuung
- ▲ Winterdienst
- ▲ Rodung
- ▲ Entrümpelung

Balkongeländer | Zäune | Tore | Sichtschutz | Bodendielen aus Aluminium



jetzt am Sa. + So.

**SCHAU-
WOCHE**
15. + 16. April
10 - 16 Uhr



G&Z Alu-Systeme GmbH | Josef-Maier-Str. 1 | 77790 Steinach | T. 0 78 32 / 97 40 8-0 | www.gz-alu.de | Mo. - Fr. 8.30 - 12 Uhr + 13 - 17 Uhr

Besuchen Sie unsere tolle Innen- & Außenausstellung!

Erreichen Sie
mit Ihren Prospektbeilagen
die Ortenau!

Profitieren Sie mit Ihrer Prospektbeilage von der hohen **Akzeptanz** und **Glaubwürdigkeit** unserer Amtlichen Nachrichtenblätter.

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 07 81 / 504-14 56

☎ 07 81 / 504-14 69

@ anb.anzeigen@reiff.de



Stellenmarkt

ForstBW

Wir schaffen Zukunft

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für den **Forstbezirk 912 Mittleres Rheintal** im Geschäftsbereich 2 – Technische Produktion und Holzvermarktung mit Dienstsitz in Gengenbach eine/n

VERWALTUNGSMITARBEITERIN ODER VERWALTUNGSMITARBEITER (W/M/D)

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen aller tariflichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 8 TVöD. Die Bewerbungsfrist endet am 30.04.2023.

Nähere Informationen finden Sie unter www.forstbw.de (Rubrik: Stellenbörse).



Malergeselle*in gesucht

Du suchst eine neue Herausforderung ?
Du bist engagiert und motiviert ?
Du möchtest Dich weiterentwickeln ?
Du arbeitest gerne im Team ?
Du liebst den Umgang mit Kunden ?

Mehr Infos auf
www.malerberg.de

Malerbetrieb Alexander Berg - Obere Steine 7, 77799 Ortenberg




Gastronomie



Tante Kreszenz

mit dem Strudelparadies zur Zeit im Stadthotel: leckere Obst-Strudel der Saison Montag bis Samstag 08:00 – 18:00 Uhr

Tante Kreszenz

on Tour!
 mich kann man mieten: „Sektempfang Buddy“ Das Komplettpaket für deinen Sektempfang!
 jetzt anfragen: info@stadthotel-haslach.de




www.stadthotel-haslach.de • 07832 9994100

ENGEL & VÖLKERS



Werden Sie Teil unseres Teams!

Kommen Sie zum Makler mit der starken Marke. Sie sind vertriebsstark, interessieren sich für Immobilien und für eine Karriere in einem international erfolgreichen Unternehmen? Dann werden Sie jetzt Teil unseres Netzwerks – und profitieren Sie auch als Quereinsteiger von erstklassigen Perspektiven für Ihr persönliches Wachstum.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung
ORTENAU

Kreuzkirchstraße 11 | 77652 Offenburg
 Tel. +49-(0)781 93 99 97 00 | Ortenau@engelvoelkers.com
engelvoelkers.com/ortenaus | Immobilienmakler





ab
September
2023



reiff medien.

Azubis gesucht!

Zusammen gestalten wir die Region

- ✓ **Medienkaufmann (m/w/d)**
Digital und Print
- ✓ **Medientechnologe (m/w/d)**
Druck
- ✓ **Mechatroniker (m/w/d)**
- ✓ **Redaktionsvolontär (m/w/d)**

Bist Du interessiert?

Dann freuen wir uns auf Deine schriftliche Bewerbung an

Reiff Medien
Christina Linderer
Marlener Str. 9
77656 Offenburg

E-Mail: bewerbungen@reiff.de
Infos unter [karriere.reiff.de](https://www.karriere.reiff.de)



LOWA FOOTSCAN 360°

GRATIS!
LOWA-Socken für die ersten 15 kaufenden Kunden*

3D-FUSSVERMESSUNG

IHRE FÜSSE SIND UNIKATE

Freitag, 21. April 2023

Hodapp

Hauptstraße 48 + 50, 77728 Oppenau, T. 07804 / 588
Montag-Freitag von 08.30 - 12.00, 14.00 - 18.30 Uhr, Samstag von 08.30 - 14.00 Uhr

Miele

After-Work Cooking
kochen & genießen

Am 11. Mai 2023 ab 18 Uhr // 29 EUR p. P.
Freut euch auf einen entspannten Feierabend mit Aperitif, saisonalen Köstlichkeiten, Tipps, Tricks und ganz viel Genuss.

ELEKTRO BIRK
Erfolgreiche Gebäudetechnik

Anmeldung telefonisch oder per E-Mail:
jasmin.metzinger@elektro-birk.de
Hammermatt 3 · 77704 Oberkirch
Tel. 07802 9357-0 · www.elektro-birk.de

BERNHARD MÜLLER
INNOVATIVE HEIZSYSTEME • SANITÄR

Welche Heizung passt zu mir?

Infoabend am Donnerstag, 20. April 2023 um 18 Uhr

Luft/ Wasserwärmepumpen

Biblock – neue High- End Wärmepumpe | leise und leistungsstark | Ideal für Modernisierer | Vorlauftemperatur bis zu 65° C | Möglichkeiten Wärmepumpe und Solarstrom zu kombinieren

Infoabend am Donnerstag, 27. April 2023 um 18 Uhr
für folgende Themen:

Pelletkessel – Die saubere Lösung (statt Heizöl)

Schonen Sie Ihren Geldbeutel und die Umwelt mit einer leistungsstarken Pelletheizung. Genießen Sie höchsten Komfort durch integrierte Touch-Steuerung und automatischer Kesselputzeinrichtung.

Hybridanlagen

Wärmepumpen mit Pelletkessel oder Holzkessel in Kombination

Der neue Scheitholzkessel

Mit automatischer Zündung und automatischer Reinigung der Wärmetauscher heizen Sie mit höchstmöglichem Komfort! Die Steuerung des Systems erfolgt einfach und intuitiv per Touch-Display.

Der Alleskönner – Pellet und Scheitholz Kombikessel

Machen Sie sich unabhängig! Entscheiden Sie selbst mit welchem Brennstoff Sie heizen wollen, flexibel und effizient.

Der ökologische Hackschnitzelkessel

Höchste Wirkungsgrade - dadurch wird eine höchstmögliche Verbrennungsqualität bei geringster Energieaufnahme erreicht und die Restwärme effizient genutzt.

Besuchen Sie uns – Anmeldung per Telefon oder E-Mail bitte spätestens 3 Tage vorher.

www.heizungsbaumueller.de

Höflestraße 13
77728 Oppenau-Ramsbach

Telefon: 0 78 04 / 86 14 8-0
info@heizungsbaumueller.de

... wenn alle an einem Strang ziehen ...
Bauherrschaft - Planer - Bauleiter - Handwerker

... die regionale Baumesse In Baden!

... wenn alle an einem Strang ziehen ...

die bauteam-messe
PLANEN | BAUEN | WOHNEN

Das erfahrene Bauteam stellt sich vor
22. + 23. April
Samstag 11:00-18:00 Uhr | Sonntag 10:00-17:00 Uhr
Rheinau-Linx
Hans-Weber-Halle
Mit verschiedenen Fachvorträgen:

- unterschiedliche Bauweisen • schlüsselfertig oder konventionell • Energieberater • PV-Anlage • u.a.

Eintritt 5,-€ (Kinder frei)
darin enthalten 3,-€ Verzehrgutschein, die restlichen 2,-€ werden einem wohltätigen Zweck zugehen

www.bauteam-baden.online